

Reichskanzleramtes dem Privatpostenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des deutschen Reichs zu eröffnen.

- 8) Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Reichstelegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

§. 25.

Die Gesellschaft soll während der Bauzeit in allen vier Staatsgebieten von directen Staatssteuern, mit Ausnahme der Abgaben vom Grund und Boden, befreit sein. Nach Eröffnung des Betriebes unterliegt dieselbe der in den einzelnen Staaten jeweilig bestehenden, beziehentlich der zwischen den beteiligten Staatsregierungen zu vereinbarenden Besteuerung.

§. 26.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, die innerhalb ihres resp. Gebietes gelegene Bahnstrecke nebst allem dazu zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren von Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, nach vorgängiger, mindestens zwei Jahre vorher der Gesellschaft darüber zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erstattung des Anlagekapitals unter Berücksichtigung etwaiger Meliorationen und Deteriorationen zu erwerben.

Ist eine Verständigung über Feststellung des Ankaufspreises nicht zu erzielen, so ist die Höhe des Letzteren durch Sachverständige zu ermitteln, von denen diejenige Regierung, beziehentlich die mehreren Regierungen, welche von dem Ankaufsrechte Gebrauch machen wollen, den einen, eventuell durch Losziehung zu bestimmenden, die Gesellschaft den zweiten und beide Sachverständige wieder einen dritten, ebenfalls da nöthig durch Losziehung, als Obmann zu wählen haben.

Mit der Ausübung des Ankaufsrechts erlöschen alle der Gesellschaft aus der Concession erwachsenen Rechte und Befugnisse und gehen in unveränderter Weise auf die betreffende Regierung über.

§. 27.

Sollte die Gesellschaft den Verkauf der Bahn oder die Vereinigung mit einem andern Eisenbahnunternehmen, oder ihre Auflösung beschließen, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierungen.

§. 28.

Sollte die Bahn innerhalb der in §. 7 bestimmten Bauzeit nicht fertig hergestellt werden, so ist, nächst dem Erlöschen der Concession und dem Verfall der Caution für die ganze Linie, jede der beteiligten Staatsregierungen berechtigt, aber nicht verpflichtet, innerhalb ihres Gebietes das Eigenthum an dem etwa bereits erworbenen Grund und Boden und an dem ausgeführten Theile des Unter- und Oberbaues sammt Zubehör ganz oder theilweise gegen den Taxwerth zu erwerben.